

RICHTLINIEN

für die Ausstellung eines Anröchter Familienpasses

Vorwort

Zur Förderung und Unterstützung der Familie als Fundament unserer Gesellschaft und zum Abbau von Benachteiligungen hilfsbedürftiger Menschen und Alleinerziehender hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 27.09.2001 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 05.06.2012 die Herausgabe folgender Richtlinien für die Ausstellung eines Familienpasses beschlossen.

Der Familienpass bietet die Möglichkeit, bei Einrichtungen bzw. Veranstaltungen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Mit der Herausgabe des Familienpasses wird die Hoffnung verbunden, dass die Qualität der Lebensbedingungen für Familien, hilfebedürftigen Menschen und Alleinerziehende verbessert wird.

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Der nachstehend aufgeführte Personenkreis ist, soweit er bei der Gemeinde Anröchte melde-rechtlich erfasst ist, berechtigt, den Anröchter Familienpass in Anspruch zu nehmen:
 1. Familien und Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern (als Kinder gelten auch Schüler, Studenten und Heranwachsende, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, sich aber noch in Schul-, oder Berufsausbildung befinden und zwar bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sowie Wehrpflichtige und Zivildienstleistende.) Der Personenkreis hat Anspruch auf Ausstellung des Familienpasses, wenn das Jahresbruttoeinkommen den Betrag von 36.000,-- € nicht überschreitet. Maßgebend ist das Jahr der Antragstellung. Sollte kein geeigneter Nachweis vorliegen, ist das Jahresbruttoeinkommen des vorhergehenden Kalenderjahres maßgebend. Kann auch für das vorhergehende Kalenderjahr kein Nachweis erbracht werden können, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres nachzuweisen.
 2. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte und die im Haushalt lebenden Kinder.
 3. Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte und die im Haushalt lebenden Kinder.
 4. Alten- und Pflegeheimbewohner, die lediglich über den Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz („Taschengeld“) verfügen.
 5. Personen, die in einem Heim oder einer Pflegestelle untergebracht sind und finanzielle Leistungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie §§ 62 ff. (freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung) Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) erhalten.
- (2) Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

§ 2

Ausstellung des Familienpasses

- (1) Der Familienpass wird als Pass für die gesamte Familie mit den persönlichen Daten aller Familienmitglieder ausgestellt.
Zusätzlich erhält jedes Familienmitglied einen Einzelpass, damit die eingeräumten Vergünsti-

gungen unabhängig und individuell in Anspruch genommen werden können.

- (2) Der Familienpass sowie der Einzelpass sind nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinderpass, Reisepass, Schülerausweis, Truppenausweis oder Dienstaussweis für Zivildienstleistende.
- (3) Der Familienpass und der Einzelpass sind nicht übertragbar; Veränderungen an den Eintragungen haben die Ungültigkeit zur Folge.
- (4) Der Familienpass hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren. Er behält für die gesamte Dauer seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung des Familienpasses im Laufe der Gültigkeitsdauer wegfallen.
- (5) Der Familienpass wird den unter § 1 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen (Familien und Alleinerziehungsberechtigte mit 1 oder mehr Kindern) vom Einwohnermeldeamt zugesandt, soweit aus den meldeamtlichen Unterlagen hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung des Passes gegeben sind. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Verlängerung beim Einwohnermeldeamt zu beantragen. Die Verlängerung erfolgt in der Regel für 2 Kalenderjahre.

Bei der Antragstellung sind die erforderlichen Nachweise (z.B. Schüler- oder Studentenausweis, Nachweis über Berufsausbildung, Truppen- oder Dienstaussweis) vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes ist ein entsprechender Antrag auf Verlängerung beim Einwohnermeldeamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

§ 3

Geltungsbereich des Anröchter Familienpasses

- (1) Der Geltungsbereich des Anröchter Familienpasses ist beschränkt auf das Gebiet der Gemeinde Anröchte.
- (2) Die Gemeinde Anröchte erkennt die Familienpässe der Städte und Gemeinden im Kreis Soest an, soweit diese Städte und Gemeinden auch den Familienpass der Gemeinde Anröchte anerkennen. Den Inhabern dieser Familienpässe werden die gleichen Vergünstigungen gewährt, wie den Inhabern des Anröchter Familienpasses.

§ 4

Vergünstigungen

Der Anröchter Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde, des Kreises Soest und anderer Träger.

Die einzelnen Berechtigungen und Vergünstigungen gestalten sich wie folgt:

1. Benutzungsgebühren Waldfreibad

Auf Jahres- und Saisonkarten wird eine Ermäßigung von 25 v.H. gewährt. Das gilt nicht, soweit bereits eine anderweitige Ermäßigung (z.B. wegen Wehrdienst oder Be-

hinderung) in Anspruch genommen wird. Aus technischen Gründen kann eine Eintritts-ermäßigung nicht gewährt werden bei Eintrittskarten.

2. Benutzungsgebühren Grundschul-Schwimmhalle

Es wird eine Ermäßigung von 25 v.H. auf alle Eintrittspreise gewährt (Jahres- und Saisonkarten und Einzeleintrittskarten). Das gilt nicht, soweit bereits eine anderweitige Ermäßigung (z.B. wegen Wehrdienst oder Behinderung) in Anspruch genommen wird.

3. Volkshochschule Lippstadt, Anröchte, Erwitte, Rüthen und Warstein

Für die Kurse und sonstigen Veranstaltungen der Volkshochschule Lippstadt, Anröchte, Erwitte, Rüthen und Warstein werden auf die zu zahlenden Hörrgebühren seitens der VHS bei Vorlage des Familienpasses Ermäßigungen von 25 v.H. eingeräumt. Von dieser Regelung sind Studienfahrten ausgeschlossen.

4. Musikverein Lippstadt

Für die Veranstaltungen des Musikvereins Lippstadt wird auf die niedrigsten Gebührensätze eine Ermäßigung von 25 v.H. gewährt.

5. Musik- und Kunstschule e.V.

Auf die Gebührensätze für Kurse in der Gemeinde Anröchte wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 v.H. eingeräumt.

§ 5

Gebührenfreiheit

Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise erfolgt gebührenfrei.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.

gez. Holtkötter

Anröchte, den 06.06.2012

H o l t k ö t t e r
(Bürgermeister)